

RS Vwgh 2000/10/18 98/09/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.2000

Index

20/02 Familienrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §14a Abs1;

AuslBG §28 Abs1;

AuslBG §3 Abs1;

AuslBG §6;

EheG §23;

Rechtssatz

Als Grundlage einer behördlich genehmigten Beschäftigung kommt ua (auch) ein nach dem AuslBG ausgestellter Befreiungsschein in Betracht, gewährt dieser seinem Inhaber doch mit konstitutiver Wirkung (vgl §§ 3 Abs 1 und 28 Abs 1 AuslBG) das Recht, jede Beschäftigung auszuüben bzw auch ohne das Erfordernis der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung den Arbeitsplatz zu wechseln (vgl hierzu § 6 AuslBG). Normativer Abspruch eines rechtskräftigen Ehenichtigkeitsurteils ist ausschließlich die Nichtigkeit der Ehe. Den dem Ausländer ausgestellten Befreiungsschein kann das Bezirksgericht mit seinem Ehenichtigkeitsurteil nicht widerrufen. Es besteht auch keine gesetzliche Regelung, wonach ein Ehenichtigkeitsurteil die unmittelbare Rechtswirkung habe, dass damit ein nach dem AuslBG ausgestellter Befreiungsschein als widerrufen zu gelten habe.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998090018.X02

Im RIS seit

10.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>